

Amtsgericht Mitte

Az.: [REDACTED]



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [REDACTED]

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Mitte durch den Richter am Amtsgericht Ackermann am 17.09.2024 aufgrund des Sachstands vom 06.08.2024 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung [REDACTED] Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. 1. Die Klage wird abgewiesen.
2. 2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, soweit nicht [REDACTED] Beklagte vor [REDACTED] Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten über übergegangene Ansprüche aus einem Mandatsverhältnis.

Der Beklagte ist Rechtsanwalt.

zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Audi AG im Rahmen des sog. Dieselsabgasskandals beauftragt. In diesem Rahmen ersuchte der Beklagte mit Schreiben vom 12.07.2020 die Rechtsschutzversicherung um eine Deckungszusage für seine Tätigkeit. Für die Einzelheiten der Deckungsanfrage wird auf die Anlage K 2 (Blatt 25-35 der Akte) verwiesen.

Mit Schreiben vom 15.07.2020 erteilte die Rechtsschutzversicherung die geforderte Deckungszusage, für deren Einzelheiten auf die Anlage K 3 (Blatt 36 und 37 der Akte) verwiesen wird.

In der Folge übersandte der Beklagte am 19.07.2020 eine Vorschussrechnung in Höhe von 2.613,24 EUR brutto der Rechtsschutzversicherung, wobei er bei der Berechnung seiner anwaltlichen Gebühren einen Gegenstandswert von 44.500,00 EUR, dem ursprünglichen Kaufpreis des Audi A6 3.0

Für die Einzelheiten der Rechnung wird auf die Anlage K 4 (Blatt 39-42 der Akte) verwiesen.

Die Rechtsschutzversicherung trat dieser Abrechnung mit Schreiben vom 21.07.2020 entgegen und widersprach sowohl dem zugrunde gelegten Gegenstandswert als auch der Geschäftsgebühr in Höhe von 2,0. Für die Einzelheiten des Schreibens wird auf die Anlage K 5 (Blatt 43 und 44 der Akte) verwiesen. In der Folge gab es weiteren Schriftverkehr zwischen dem Beklagten und der Rechtsschutzversicherung über den Inhalt der Vorschussrechnung, für deren Einzelheiten auf die Anlagen K 6, 7 und 8 (Blatt 54-51 der Akte) verwiesen wird. Die Rechtsschutz

zahlte insgesamt 2.714,

Der Beklagte reichte daraufhin Klage beim Landgericht Ingolstadt ein und gab einen vorläufigen Streitwert von 34.767,70 EUR an. Die gerichtliche Kostenrechnung in Höhe von 1.323,00 EUR zahlte die Rechtsschutzversicherung. In dem Rechtsstreit vor dem Landgericht Ingolstadt schlossen ■■■ vertreten durch den Beklagten, und die Audi AG einen gerichtlichen Vergleich. Der Vergleich beinhaltete folgende Regelungen zu den Kosten des Verfahrens und ■■■ außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten:

„ Die Audi AG trägt ihre Kosten selbst.

- Die Audi AG erstattet vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 2,5 aus einem Gegenstandswert in Höhe von 44.500,00 EUR (Bruttokaufpreis)

- Die Beklagte erstattet 75 Prozent ■■■ notwendigen Gerichts- und Verfahrenskosten.“

Das Landgericht Ingolstadt setzte den Streitwert daraufhin auf 34.716,76 EUR bis einschließlich 11.11.2021, danach auf 31.906,91 EUR fest.

Hiernach erteilte ■■■ Beklagte Kostenschlussrechnung, in ■■■ er wiederum einen Streitwert von 44.500,00 EUR ansetzte. Für die Einzelheiten ■■■ Rechnung wird auf die Anlage K 11 (Blatt 55-58 ■■■ Akte) verwiesen.

Daraufhin widersprach die Rechtsschutzversicherung auch dieser Kostenschlussrechnung und forderte den Beklagten unter Fristsetzung bis zum 26.05.2022 auf, nicht verbrauchte Gebühren zurückzuzahlen.

Für die Einzelheiten ■■■ schriftlichen Korrespondenz zwischen ■■■ Rechtsschutzversicherung und dem Beklagten im Hinblick auf die Schlussrechnung wird auf die Anlagen K 12 bis 15 (Blatt 59-67 ■■■ Akte) verwiesen. Der Beklagte nahm keine Rechnungsänderung oder Kostenerstattung gegenüber ■■■ Rechtsschutzversicherung vor.

Die Klägerin behauptet, ihr sei durch die Abrechnung seitens des Beklagten ein Schaden in Höhe des Zahlungsantrages entstanden. Die Klägerin meint, ■■■ Beklagte habe einen Vergleich zu Lasten ■■■ Rechtsschutzversicherung abgeschlossen. Der Beklagte habe bei ■■■ Berechnung des Streitwertes die Nutzungsentschädigung aufgrund gefahrener Kilometer im Verhältnis zu ■■■ zu erwartenden Laufleistung des Fahrzeuges berücksichtigen müssen und nur einen Gegenstandswert von 29.479,06 EUR in Ansatz bringen dürfen.

Nach diesen Vorschriften muss ■ aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag Verpflichtete dem Auftraggeber die Schäden ersetzen, die diesem aufgrund einer zu vertretenen Pflichtverletzung entstanden sind.

Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

Zwischen ■ Versicherungsnehmerin des Rechtsschutzversicherers und dem Beklagten wurde im Juli 2020 ein Anwaltsvertrag gemäß § 675 BGB geschlossen.

Der Beklagte hat zwar eine Pflichtverletzung i.S.d. § 280 Abs. 1 BGB begangen.

Der Beklagte hat durch die Abrechnung einer 2,5 Geschäftsgebühr bei Festlegung des Wertes des Streitgegenstandes gemäß §§ 22 Abs. 1 RVG i.V.m. § 48 GKG in Höhe von 44.500,00 EUR im Rahmen ■ außergerichtlichen Tätigkeit gegen seine Pflichten aus dem Rechtsanwaltsvertrag verstoßen. Im Rahmen ■ Abrechnung ist ■ Beklagte verpflichtet nach den Regelungen des RVG eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG abzurechnen. Hierbei besteht ein Gebührenrahmen zwischen 0,5 und 2,5 Gebühren. Der Mittelwert beträgt 1,3. Eine Abweichung von diesem Mittelwert nach oben muss ■ Beklagte gemäß Anlage 1 Nr. 2300 Ziffer 1 RVG begründen, wobei er sich auf einen besonders hohen Aufwand oder einen besonders hohen Schwierigkeitsgrad berufen kann. Der Beklagte hat dahingehend keine Begründung vorgebracht. Er beschränkte sich in seinen Ausführungen darauf, dass die Abrechnung korrekt sei und auch ■ angesetzte Gegenstandswert dem Mandantenauftrag entsprochen habe. Dies reicht nicht aus, um eine Erhöhung von ■ Mittelgebühr von 1,3 zu begründen.

Der Beklagte hat aber durch die klageweise Geltendmachung ■ Ansprüche ■ Versicherungsnehmerin gegen die Audi AG vor dem Landgericht Ingolstadt, bei ■ er einen Streitwert von 34.767,60 EUR angab, ■ durch das Gericht nach Vergleichsschluss auch in ähnlicher Höhe festgesetzt wurde, keine Pflichtverletzung begangen. Die Berechnung des Streitwerts erfolgt auf Grundlage des § 48 Abs. 1 GKG i.V.m. §§ 2 ff. ZPO. Bei ■ Streitwertberechnung im Rahmen des sog. Dieselabgasskandals muss berücksichtigt werden, dass die streitgegenständlichen PKW seit dem Kauf genutzt wurden und eine entsprechende Nutzungsentschädigung vom Kaufpreis des PKW abgezogen werden muss. Der Abzug wegen einer Nutzungsentschädigung für das betroffene Fahrzeug bestimmt sich unter Zugrundelegung ■ zeitanteiligen linearen Wertminderung, die ausgehend vom Bruttokaufpreis anhand eines Vergleichs zwischen tatsächlichem Gebrauch (gefahrte Kilometer) und voraussichtlicher Nutzungsdauer (erwartete Gesamtleistung) zu berechnen ist (siehe BGH, Urteil vom 30.07.2020 – VI ZR 354/19, juris Rn. 12, BGHZ 226, 322; BGH, Urteil vom 29.09.2021 – VIII ZR 111/20, juris Rn. 55, BGHZ 231, 149).

Die hinreichende Bestimmung ■ Nutzungsentschädigung setzt damit auch eine vom Kläger an-

gegebene erwartete Gesamtleistung voraus und ■■■ Streitwert bestimmt sich nach dem Klä-
gerbegehren unter Zugrundelegung dieser Gesamtleistung (siehe BGH, Beschluss vom
12.10.2021 – VIII ZR 255/20, juris Rn. 22 und 24, WM 2021, 2262), sofern nicht aus anderen An-
gaben eine Bestimmung des subjektiv verfolgten Interesses des Klägers im Hinblick auf die Be-
rücksichtigung ■■■ anzurechnenden Nutzungsentschädigung möglich sein sollte (siehe BGH, Be-
schluss vom 08.12.2021 – VII ZR 206/21, juris Rn. 8). Gemessen ■■■sen Anforderungen hat
■■■ Beklagte durch die Anrechnung einer Nutzungsentschädigung unter Zugrundelegung einer er-
warteten Gesamtleistung von 400.000 km keine Pflicht aus dem Anwaltsvertrag verletzt.

Zu einem anderen Ergebnis kommt man auch nicht aufgrund des von ■■■ Klägerin vorgebrachten
Einwandes, dass ■■■ BGH bereits vor Beauftragung des Beklagten im Juli 2020 entschieden hat-
te, dass eine erwartete Gesamtleistung von nur 300.000 km bei ■■■ Berechnung des Streit-
wertes hinzunehmen sei. In ■■■ von ■■■ Klägerin zitierten Entscheidung vom 25.05.2020 ging es
zunächst um ein anderes Fahrzeug mit einem anderen Motor. Darüber hinaus hat ■■■ BGH in
dieser Entscheidung gerade nicht gesagt, dass eine erwartete Gesamtleistung von 300.000
km die maximal zu erwarteten Laufleistung ist und soweit ■■■ Streitwert auf Grundlage einer hö-
heren Gesamtleistung berechnet wird, dies unzulässig ist. Auch die weitere von ■■■ Klägerin
angebrachte Entscheidung des BGH vom 23.03.2021 kann eine Pflichtverletzung des Beklagten
nicht begründen. In dieser Entscheidung legte das Gericht sogar, entgegen ■■■ niedrigeren
Schätzung des dortigen Klägers, den Streitwert höher fest, in dem es die zu erwarteten Lauflei-
stung höher einschätzte. Vor diesem Hintergrund kann dem Beklagten keine Pflichtverletzung vor-
geworfen werden, wenn er bei dem Fahrzeug ■■■ Versicherungsnehmerin von einer Gesamtlei-
stung von 400.000 km ausging und auf dieser Grundlage die Nutzungsentschädigung vom
Bruttokaufpreis abzog.

Die fehlerhafte Abrechnung ■■■ vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2,5 hat ■■■ Be-
klagte auch gemäß § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB zu vertreten.

Der Klägerin ist jedoch aufgrund ■■■ Pflichtverletzung des Beklagten kein kausaler Schaden ent-
standen. Die Kausalität liegt vor, wenn die Pflichtverletzung nicht hinweg gedacht werden kann,
ohne dass ■■■ Schaden ■■■ Klägerin entfiele. Dies ist hier nicht ■■■ Fall.

Die Pflichtverletzung des Beklagten betrifft lediglich die Abrechnung ■■■ außergerichtlichen Tätig-

keit. Die Kosten ■ außergerichtlichen Tätigkeit hat gemäß ■ Kostenregelung im Vergleich die Audi AG übernommen, sodass die Klägerin diese gar nicht zu tragen hatte. Bei ■ Schadensberechnung ■ Klägerin, hat diese die Abrechnung ■ außergerichtlichen Tätigkeit mit in die Gesamtsaldierung einfließen lassen, obwohl diese aufgrund ■ Übernahme durch die Audi AG hätte, außen vor bleiben müssen. Für die Übrigen von ■ Klägerin geltend gemachten Schäden fehlt es wie oben aufgeführt bereits an einer Pflichtverletzung, da diese jedenfalls nicht auf die Abrechnung ■ außergerichtlichen Anwaltsgebühren zurückgeführt werden können.

Dieses Ergebnis ist auch nicht aufgrund des § 242 BGB zu korrigieren, da ■ Vergleichsabschluss des Beklagten in dem Verfahren vor dem Landgericht Ingolstadt nicht in gegen die Regeln von Treu und Glauben verstoßener Art und Weise zu Lasten ■ Klägerin ging. Hiernach müsste ■ Vergleichsabschluss gegen die Wertvorstellung aller billig und gerecht denkenden verstoßen. Dies ist nicht ■ Fall.

Die Kostenregelungen des Vergleichs sind für die Klägerin nicht nachteilig. Durch den Vergleich wurde diese von sämtlichen außergerichtlichen Kosten des Beklagten befreit, die auch bei Abrechnung einer Geschäftsgebühr von 1,3 und dem gerichtlichen Streitwert erheblich gewesen wären. Auch die übrige Kostenregelung, nach ■ die dortige Klägerin nur 25 % ■ Kosten des Rechtsstreits zu tragen hatte, benachteiligt die hiesige Klägerin nicht. Im Regelfall werden sämtliche gerichtliche und außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits innerhalb eines Vergleiches, in dem eine Quotenregelung zu den Kosten getroffen wird, anhand ■ Obsiegens- und Unterliegensanteile gequotelt, wovon in dem Rechtsstreit vor dem Landgericht Ingolstadt zugunsten ■ Klägerin hinsichtlich ■ außergerichtlichen Kosten abgewichen wurde. Auch ■ Einwand ■ Klägerin, die Unterliegensquote von 25 % sei zu hoch, da ■

greift nicht durch, da in dem Rechtsstreit Schadensersatz in Höhe von über 30.000,00 EUR eingeklagt war, den die Versicherungsnehmerin unstreitig nicht erhalten hat, sondern eine völlig vom Klageantrag abweichende vergleichsweise Regelung getroffen wurde. Dabei ist die Kostenregelung im Vergleich auch als Ganzes zu sehen, sodass bereits aufgrund ■ Regelung hinsichtlich ■ außergerichtlichen Kosten ein gegen Treu und Glauben abgeschlossener Vergleich zu Lasten ■ Rechtsschutzversicherung ausgeschlossen ist.

Mangels eines Anspruchs in ■ Hauptsache unterlagen auch die davon abhängigen Nebenforderungen und Ansprüche auf Verzinsung ■ Abweisung.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO; die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit war den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO zu entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel ■■■ Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn ■■■ Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit ■■■ Zustellung ■■■ vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach ■■■ Verkündung ■■■ Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung ■■■ angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit ■■■ Zustellung ■■■ vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich ■■■ von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei ■■■ Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ■■■ verantwortenden Person versehen sein oder
- von ■■■ verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ■■■ verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen ■■■ sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 ■■■ Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich ■■■ weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in ■■■ jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Ackermann
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 17.09.2024

Demski, JHSekr'in
[Redacted]

[Redacted]
Berlin, 18.09.2024

Demski, JHSekr'in
[Redacted]

Keen Law Rechtsanwältin